



Update zu den aktuellen Regelungen aus der 15. KW über die staatlichen Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise

In Ergänzung zu unserem vorangegangenen Informationsschreiben Nr. 3 (Stand 02.04.2020) möchten wir Sie über die durch den Bund und die Länder zwischenzeitlich umgesetzten neuen Hilfsangebote zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise in Kenntnis setzen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Liquiditätssicherung durch Kredite und Soforthilfen (Zuschüsse).....	2
1.1	KfW-Kredite.....	2
1.2	NBank	2
a.	Kredit zur Liquiditätshilfe	2
b.	Zuschuss.....	3
1.3	IB Sachsen-Anhalt	4
a.	ZUKUNFT – Das IB Darlehen für kleine und Kleinstunternehmen	4
b.	MUT – Das IB Darlehen für den Mittelstand	4
2.	Liquiditätshilfe durch steuerliche Hilfsmaßnahmen	5

1. Liquiditätssicherung durch Kredite und Soforthilfen (Zuschüsse)

1.1 KfW-Kredite

Wir haben eine Übersicht über die momentan durch die KfW zur Verfügung gestellten Kreditprogramme erstellt – [Link](#).

Besonders möchten wir Sie auf den neuen KfW- Schnellkredit hinweisen. Dieser Schnellkredit soll im Kern folgende Maßnahmen umfassen:

Unter der Voraussetzung, dass ein mittelständisches Unternehmen im Jahr 2019 oder im Durchschnitt der letzten drei Jahre einen Gewinn ausgewiesen hat, soll ein „Sofortkredit“ mit folgenden Eckpunkten gewährt werden:

- Der Schnellkredit steht mittelständischen Unternehmen mit mehr als 10 Beschäftigten zur Verfügung, die mindestens seit 1. Januar 2019 am Markt aktiv gewesen sind.
- Das Kreditvolumen pro Unternehmen beträgt 3/12 Monate des Umsatzes 2019, maximal 800.000 Euro für Unternehmen mit einer Beschäftigtenzahl über 50 Mitarbeitern, maximal 500.000 Euro für Unternehmen mit einer Beschäftigtenzahl von bis zu 50.
- Das Unternehmen darf zum 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten gewesen sein und muss zu diesem Zeitpunkt geordnete wirtschaftliche Verhältnisse aufweisen.
- Zinssatz in Höhe von aktuell 3 % mit Laufzeit 10 Jahre.
- Die Bank erhält eine Haftungsfreistellung in Höhe von 100 % durch die KfW, abgesichert durch eine Garantie des Bundes.

Die Kreditinstitute sollen Anfang der kommenden Woche entsprechende Hinweise durch die KfW erhalten, so dass dann Antragstellungen über die Hausbank möglich sein werden.

1.2 NBank

a. Kredit zur Liquiditätshilfe

- Soll im ersten Schritt kleinen und mittleren Unternehmen, Freiberuflern und Kleinstunternehmen einen Kreditbetrag bis 50.000 Euro zur Verfügung stellen. Ziel ist es, kleine und mittlere Unternehmen, die ein tragfähiges Geschäftsmodell haben und Perspektiven aufweisen, jedoch z. B. auf Grund von temporären Umsatzrückgängen im Zuge der Corona-Krise einen erhöhten Liquiditätsbedarf aufweisen, zu unterstützen.

- Das Darlehen ist in den ersten zwei Jahren zinslos. Die NBank wird rechtzeitig vor Ablauf dieses Zeitraumes ein Zinsangebot für die weitere Laufzeit unterbreiten.
- Zwei Jahre sind tilgungsfrei
- Eine vorzeitige ganz oder teilweise außerplanmäßige Tilgung ist während der ersten zwei Jahre der Darlehenslaufzeit ohne Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung jederzeit möglich - [Link](#)

b. Zuschuss

Die folgenden Links führen zu dem neuen Zuschuss-Antrag (kombinierter Länder- und Bundeszuschuss): [Link Antrag](#) [Link Leitfaden](#)

- Bitte den Antrag genau studieren - daraus ergibt sich die Berechnung des Zuschussbetrages.
- Die Vorgehensweise bei bereits erfolgter Antragsstellung des Landeszuschusses ergibt sich aus folgendem [Link](#)
- **Achtung:** Auf Seite 3 des Antrages im Fließtext der Begründung ist mitzuteilen, in welcher Höhe bereits ein Landeszuschuss beantragt bzw. bewilligt wurde. Die Anrechnung des alten Antrags wird intern bei der NBank vorgenommen.

Bei der Ermittlung der Betriebseinnahmen und des Sach- und Finanzaufwands sind noch diverse Einzelfragen ungeklärt:

- Personalaufwand ist grundsätzlich nicht ansetzbar
- Ungeklärt ist folgende Situation: Der Betrieb meldet KUG zum Teil an (z. B. 50 %) und erwirtschaftet in dem Prognosezeitraum dadurch Betriebseinnahmen. Diese Betriebseinnahmen sind nach Auffassung der NBank anzusetzen und gleichzeitig können die nicht durch KUG gedeckten Personalkosten **nicht** abgezogen werden. Wir erwarten hierzu noch eine abschließende Antwort der NBank.
- Werden im Prognosezeitraum Einnahmen erzielt, die wirtschaftlich in die Zeiträume davor oder ins Vorjahr fallen, sind diese lt. einer E-Mail der NBank als Betriebseinnahmen zu berücksichtigen.

1.3 IB Sachsen-Anhalt

Die IB Sachsen-Anhalt stellt drei Darlehen als Fördermittel für Liquiditätsengpässe aufgrund der Corona Situation zusammen:

a. ZUKUNFT – Das IB Darlehen für kleine und Kleinstunternehmen

Dieses [Darlehen](#) hat folgende Eckpunkte:

- gefördert werden bestehende Unternehmen/Freiberufler mit bis zu 50 Mitarbeitern
- Darlehen bis zur vollen Höhe des Finanzierungsbedarfs (mind. 10.000 Euro, max. 150.000 Euro)
- 2 Jahre zins- und tilgungsfrei
- keine Sicherheitengestellung
- Laufzeit/Zinsbindung: 10 Jahre/10 Jahre
- Anschlusskonditionen ab 3. Jahr: nom. 2,69 % p.a.

b. MUT – Das IB Darlehen für den Mittelstand

Mit dem IB-Mittelstandsdarlehen kann die Finanzierung von notwendigen betrieblichen Investitionen, Betriebsmitteln oder auch Ausgaben für Forschung, Entwicklung und Innovation abgesichert werden.

Dieses [Darlehen](#) hat folgende Eckpunkte:

- gefördert werden kleine und mittlere Unternehmen, Existenzgründer und Freiberufler
- Darlehen bis zur vollen Höhe des Finanzierungsbedarfs (min. 25.000 Euro, max. 1,5 Mio. Euro)
- Laufzeit: max. 15 Jahre, davon max. zwei Jahre tilgungsfrei
- effektiver Zinssatz: ab 1,97 % p.a. (Änderung vorbehalten)

2. Liquiditätshilfe durch steuerliche Hilfsmaßnahmen

Als Ergänzung zu unseren vorherigen Informationsschreiben über steuerliche Hilfsmaßnahmen gibt es eine weitere gesetzliche Sonderregelung:

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können ihren Beschäftigten nun Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von 1.500 Euro steuerfrei auszahlen oder als Sachleistungen gewähren. Erfasst werden Sonderleistungen, die die Beschäftigten zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. Dezember 2020 erhalten. Voraussetzung ist, dass die Beihilfen und Unterstützungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden. Die steuerfreien Leistungen sind im Lohnkonto aufzuzeichnen. Andere Steuerbefreiungen und Bewertungserleichterungen bleiben hiervon unberührt. Die Beihilfen und Unterstützungen bleiben auch in der Sozialversicherung beitragsfrei.

[Pressemitteilung Bundesfinanzministerium - Sonderzahlungen](#)

Mit der Steuer- und Beitragsfreiheit der Sonderzahlungen wird die besondere und unverzichtbare Leistung der Beschäftigten in der Corona-Krise anerkannt.